

Aktionsbündnis Zweite Rheinbrücke

Satzung

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 11.09.2016

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Aktionsbündnis Zweite Rheinbrücke“.
2. Der Vorstand ist von der Gründungsversammlung ermächtigt, den Eintrag ins Vereinsregister vorzunehmen, sofern sich hieraus Vorteile für den Verein ergeben oder Nachteile abgewendet werden - und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist Wörth am Rhein.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige/ kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung der rheinquerenden Verkehrsverbindungen im Raum Wörth/Karlsruhe (§ 52 Absatz 2 AO)
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Durchführen von Öffentlichen Versammlungen, Informationsveranstaltungen, Verfassen von Informationstexten, Pressemitteilungen, Erstellen und Durchführen von Petitionen und Bürgerbegehren, das Führen und die Ausgabe von identitätsstiftenden und das Gemeinschaftsgefühl stärkenden Werbemitteln mit einheitlichem Logo. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Für den Zeitraum bis zum 31.12.2018 gilt ein Einmalbetrag pro Mitglied von € 10,00. Die Mitgliedsbeiträge ab 01.01.2019 werden von der Mitgliederversammlung mit Neuwahlen im September 2018 festgesetzt.
Mitglieder unter 18 Jahren sind weder wahl- noch stimmberechtigt, auch nicht wählbar, zahlen aber auch keinen Beitrag.

§ 4 Vorstand

1. a) Der Gesamtvorstand besteht aus dem fünfköpfigen geschäftsführenden Vorstand und 10 Beisitzern.
b) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Dem Gesamtvorstand nicht angehören können Abgeordnete des Europaparlaments, Bundes- und Landtagsabgeordnete, Regierungsmitglieder, Landräte, Oberbürgermeister und hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete.

§ 4a Politischer Beirat

1. Der geschäftsführende Vorstand schlägt dem Gesamtvorstand zur Bestätigung einen politischen Beirat vor, dem Abgeordnete des Europaparlaments, Bundes- und Landtagsabgeordnete, Regierungsmitglieder, Landräte, Oberbürgermeister und hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete angehören sollen, die den Vereinszweck in besonderer Weise fördern.
2. Dem Beirat sollen mindestens 6, höchstens 12 Personen angehören, wobei der Parteien- und der Regionalproporz zu beachten sind.
3. Die Beiratsmitglieder können auch Vereinsmitglieder sein.
4. Der Beirat hat lediglich beratende Funktion.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wörth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Wörth am Rhein, 11.09.2016

